



Notifizierungsnummer : 2023/0490/BE (Belgium)

Kooperationsvereinbarung über den Rahmen für die erweiterte Herstellerverantwortung für bestimmte Abfallströme und Streumüll

Eingangsdatum : 07/08/2023

Ende der Stillhaltefrist : 08/11/2023 (08/02/2024)

Message

Mitteilung 001

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2023) 2356

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2023/0490/BE

Mitteilung eines Entwurfstextes eines Mitgliedstaats

Notification – Notification – Notifzierung – Нотификация – Oznámení – Notifikation – Γνωστοποίηση – Notificación – Teavitamine – Ilmoitus – Obavijest – Bejelentés – Notifica – Pranešimas – Paziņojums – Notifikasi – Kennisgeving – Zawiadomienie – Notificação – Notificare – Oznámenie – Obvestilo – Anmälan – Fógra a thabhairt

Does not open the delays - N'ouvre pas de délai - Kein Fristbeginn - Не се предвижда период на прекъсване - Nezahajuje prodlení - Fristerne indledes ikke - Καμμία έναρξη προθεσμίας - No abre el plazo - Viivituste perioodi ei avata - Määräaika ei ala tästä - Ne otvara razdoblje kašnjenja - Nem nyitja meg a késésekét - Non fa decorrere la mora - Atidéjimal nepradedami - Atlíkšanas laikposms nesākas - Ma jiftaħx il-perijodi ta' dewmien - Geen termijnbegin - Nie otwiera opóźnień - Não inicia o prazo - Nu deschide perioadele de stagnare - Nezačína oneskorenia - Ne uvaja zamud - Inleder ingen frist - Ní osclaíonn sé na moilleanna

MSG: 20232356.DE

1. MSG 001 IND 2023 0490 BE DE 07-08-2023 BE NOTIF

2. Belgium

3A. FOD Economie, KMO, Middenstand en Energie

Algemene Directie Kwaliteit en Veiligheid - Dienst Verbindingsbureau - BELNotif

NG III - 2de verdieping

Koning Albert II-laan, 16

B - 1000 Brussel

be.belnotif@economie.fgov.be

3B. Interregionale Verpakkingscommissie - Directie

4. 2023/0490/BE - S20E - Abfall

5. Kooperationsvereinbarung über den Rahmen für die erweiterte Herstellerverantwortung für bestimmte Abfallströme und Streumüll



6. Spezifische Abfallströme und Streumüll, die der erweiterten Herstellerverantwortung unterliegen

7.

8. Diese Kooperationsvereinbarung ist ein Text mit Gesetzeskraft, der für das gesamte belgische Hoheitsgebiet gilt. Ziel der Rechtsvorschrift ist die Schaffung eines nationalen Rahmens innerhalb der Zuständigkeiten der Regionen in Bezug auf bestimmte Abfallströme, die Gegenstand der erweiterten Herstellerverantwortung sind, um eine kohärente und einheitliche Regelung zu erreichen. Die neue Regelung ersetzt (teilweise) ähnliche Regelungen der drei Regionen. Das macht es für die Hersteller einfacher, die belgischen Vorschriften im Bereich der erweiterten Herstellerverantwortung einzuhalten und erleichtert die Überwachung und Berichterstattung über nationale Ergebnisse. In dieser Hinsicht stellt diese Kooperationsvereinbarung eine teilweise Umsetzung und Durchführung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle dar.

Gleichzeitig führt dieses Kooperationsabkommen eine erweiterte Herstellerverantwortung für Streumüll ein, wobei die Kosten für die Bewirtschaftung dieses Streumülls den Erzeugern in Rechnung gestellt werden. In diesem Zusammenhang stellt diese Kooperationsvereinbarung eine teilweise Umsetzung und Durchführung der Richtlinie (EU) 2019/904 hinsichtlich der Einwegartikel dar.

Artikel 8 der Kooperationsvereinbarung führt eine begrenzte Abgabe für die nationalen Leitungsorganisationen eingeführt, um sich an bestimmten Kosten der Regionen zu beteiligen. Mit Artikel 9 Absatz 9 wird dieselbe Verpflichtung Herstellern auferlegt, die keiner Leitungsorganisationen beitreten. Wir sind jedoch der Ansicht, dass es sich bei diesen Bestimmungen nicht um eine technische Vorschrift handelt, weder de jure noch de facto. Wir erwähnen dies nur zur Information.

Mit Artikel 11 der Kooperationsvereinbarung werden Pflichten für Betreiber von Online-Marktplätzen eingeführt. Wir sind jedoch der Auffassung, dass diese Bestimmung weder de jure noch de facto eine technische Vorschrift darstellt. Wir erwähnen dies nur zur Information.

Mit Artikel 27 und 28 sowie Artikel 36 Absätze 6 und 7 wird eine Abgabe für die nationalen kollektiven und anerkannten Organisationen eingeführt, die die Hersteller vertreten, die bestimmte Erzeugnisse in Verkehr bringen, die überwiegend im Streumüll zu finden sind. Die Regionen erweitern den Anwendungsbereich der Einwegartikel-Richtlinie um Dosen, Zigarettenverpackungen und Kaugummi; langfristig besteht die Absicht, den Anwendungsbereich auf alle Haushaltsverpackungen zu erweitern. Diese Artikel sehen jedoch auch die Möglichkeit vor, dass diese kollektiven und anerkannten Organisationen im Einvernehmen mit den betreffenden Behörden die Abgabe durch eine „operative und finanzielle Verantwortung“ ersetzen. In Artikel 22 und Artikel 36 Absatz 2 der Kooperationsvereinbarung ist die Möglichkeit vorgesehen, dass einzelne Hersteller diese Verpflichtung unter analogen Bedingungen unabhängig erfüllen. Durch Ausweitung des Anwendungsbereichs der Abgabe auf Produkte, die nicht unter die Einwegartikel-Richtlinie fallen, könnten diese Bestimmungen de facto als technische Vorschrift angesehen werden.

Die übrigen Bestimmungen der Kooperationsvereinbarung werden nur zur Information mitgeteilt. Diese Bestimmungen enthalten keine technischen Vorschriften, weder de jure noch de facto.

9. Durch die Ausweitung des Anwendungsbereichs der Abgabe auf Erzeugnisse, die in der Einwegartikel-Richtlinie nicht



EUROPEAN COMMISSION
Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

vorgesehen sind, entsteht die Notwendigkeit, eine Diskriminierung unter den Herstellern zu vermeiden. Grundsätzlich ist es nicht zu vertretbar, Gruppen von Herstellern, deren Verpackungen weitgehend Bestandteil von Streumüll sind, von der erweiterten Herstellerantwortung auszunehmen, weil die Einwegartikel-Richtlinie nur auf Verpackungsabfälle aus Kunststoff abzielt.

10. Nummern oder Titel der Grundlagentexte:

11. Nein

12.

13. Nein

14. Nein

15. Nein

16.

TBT-Aspekt: Nein

SPS-Aspekt: Nein

Europäische Kommission
Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535
email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu